

ünde vor; ist die Aufmerksamkeit völlig vorhanden (durch nichts abgelenkt), quando nos entis expedita disordinamus, und ist zugleich ein verletztes Object ein integrales, sittliches Gebot, ist die Handlung als Todsünde zu betrachten. Sittlich ist es mit dem dritten Merkmale der persönlichen Thätigkeit des Menschen bei der Sünde, in consensu. Die Handlung, welche eine schwere Sünde constituirte, muß innerlich frei und in ihrer Art vollzogen und abgeschlossen sein. Jedoch ist auch hier nicht erforderlich, daß man mit bestem Willen die göttliche Ordnung verletze; es reicht hin, wenn der Act in seiner Ursache freiwillig und mit voller Zustimmung vollzogen ist, wenn so das handelnde Subject wenigstens in confuso die Folgen seiner Sünde voraussieht, für die es die für die vorausgehende Handlung in gleicher Weise haftbar ist; denn qui vult actum, vult etiam effectum. Der Wille kann nun in Bezug auf das vorliegende Object eine dreifache Stellung nehmen. Entweder willigt er pleno consensu die Sünde ein, oder er verhält sich gänzlich abgeneigt, oder er bleibt neutral, d. h. er consentirt aber, noch dissentirt er entschieden. Ist seine Zustimmung eine ganze und vollkommene, so sündigt der Mensch, und zwar schwer, wenn das Object innerlich handelnd ein schwer sündhaftes ist und als solches auch erkannt wird; verhält sich der Wille lediglich abgeneigt, so ist der Mensch frei von jeder moralischen Zurechnung, es wird keine formelle Sünde contrahirt; ist aber der Wille nicht entschieden weder für noch gegen das Gebot, d. h. sucht er nicht die geringste Anstrengung, der natürlichen Regung zu widerstehen, verhält er sich vielmehr ganz passiv, so ist nach der wahrscheinlichsten Ansicht von dem hl. Thomas und dem hl. Alfons strenge Anschauung eine Todsünde nur dann vorhanden, wenn darin auch eine Gefahr zur ewigen Zustimmung vorliegt oder erzeugt wird. Ist eine solche Gefahr ferne, so ist ein solcher Act nur lässliche Sünde. Vgl. Gatterer, Kriterien, in die subjective Schwere einer Sünde zu bestimmen, in der *Vinget Theol. Quartalschr.* 1890, 74 ff. 562 ff.)

7. Irrige Anschauungen über die Schwere der Sünde. Die meisten Irrlehrer betrachteten jede Sünde unabhängig von der Thätigkeit des Menschen als objectiv schwer, indem sie die Sünde entweder wie Pelagius aus der Verpflichtung nach dem Vermögen des Menschen, eine jede Sünde zu meiden, oder wie die Reformatoren entweder aus der Prädestination oder aus der angeblich völligen Verderbtheit des Menschen ableiteten. Für Pelagius (s. d. Art.) war es eine notwendige Konsequenz seiner Lehre von der natürlichen Freiheit, daß der Mensch auch ohne die Sünde leben könne (Aug. De nat. et gr. 34), und er stellte diese Freiheit sowohl von schweren als von geringeren Sünden als ein absolutes Postulat der persönlichen Heiligkeit hin. Wer nicht vollständig ohne Sünde ist, sagt Pelagius,

kann nicht als gerecht gelten, denn jede Sünde, von welcher Qualität und Quantität sie sein mag, macht den Menschen ungerecht. Deshalb gibt es keine lässlichen Sünden, sondern nur Todsünden. Pelagius ging sogar so weit, daß er die Gemeinschaft und Zugehörigkeit zur Kirche von dem Vorhandensein eines sündelosen Zustandes abhängig machte und nur die ganz Reinen als Kinder Gottes bezeichnete (Aug. De gest. Pelag. n. 42). Während nun nach seiner Ansicht kein Glied der Kirche, welche schon hienieden ohne Makel und Fünzel sei, verloren gehen könnte, würden alle Anderen auch wegen anscheinend geringer Vergehen verdammt werden. — Wickliff (s. d. Art.) gründete sein theologisches System auf das Princip der Nothwendigkeit. Eine Wahlfreiheit im absoluten Sinne, so daß ein thatfächlicher Erfolg oder eine Handlung auch nicht eintreten könne, sei ausgeschlossen, und unbeschadet des dem Menschen innewohnenden Bewußtseins, daß er im Momente der Entscheidung das Gute oder das Böse aus eigenem Antriebe wähle oder beschleße, folge er in seinen Handlungen durchweg dem ihm verborgenen Gesetze seiner Natur, dem Gesetze, das Gott von Ewigkeit in ihn hineingelegt (vgl. Wickliff, *Triolog.* 1, 11). So nöthige Gott die einzelnen selbstthätigen Geschöpfe in gewissem Sinne zu ihren Handlungen, und, was damit zusammenhängt, er „prädestinire einen Theil davon zur Seligkeit als zum Ziele einer mühevollen Laufbahn“, den andern wisse er vorher, d. h. verordne ihn nach einem elenden Leben zu immerwährender Strafe (*Triolog.* 2, 14). Diese Prädestination oder Präscizenz Gottes bestimmt nach Wickliff allein den moralischen Charakter des Menschen und vertritt die Stelle der heiligmachenden Gnade. Keiner sei gerecht oder ungerecht, insofern in ihm die heiligmachende Gnade wohne bezw. ihm fehle, sondern insofern er zur Seligkeit oder zur Verdammniß determinirt sei. Es ist klar, daß, wo der Begriff Gnade geläugnet wird, auch nothwendig die Begriffe Todsünde und lässliche Sünde geläugnet werden müssen; deshalb verwirft sie auch Wickliff, indem er behauptet, daß sie nicht in der Schrift begründet seien (*Triolog.* 3, 6), und daß man überhaupt nicht wisse, was Lob- und lässliche Sünde sei. Zwar erkennt er auch einen Gradunterschied unter den Sünden an, allein diesen bestimmt er (l. c.) doch wieder in der Weise, daß die schwersten Sünden eines Prädestinirten immer noch unendlich kleiner seien als die geringsten Sünden eines Präscizten. Die Schwere der Sünden bestimmt sich also nach ihm nicht nach der Substanz und Qualität der That, sondern nach dem rein äußerlichen Momente der Vorherbestimmung. — Auch nach Calvin (s. d. Art.) ist der Mensch gänzlich unfähig, sein Heil selbst zu wirken, und seine Bekehrung erscheint einzig als das Werk der Gnade und allein abhängig vom göttlichen Willen. Diese Unfähigkeit des Menschen habe ihren Grund in der